

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

65. Jahrgang

Würzburg, 24. Februar 2020

Nr. 3

Inhaltsübersicht:

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bek vom 04.02.2020 Nr. 12-1444.03-4-7 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Meisterschule Ebern für das Schreinerhandwerk für das Haushaltsjahr 2020 25

Bek vom 07.02.2020 Nr. 12-1444.12-2-6 über die Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg 26

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Bek vom 03.02.2020 Nr. 22.2-2206.00-2/20 über die Ausschreibung des Kehrbezirks Haßberge 5 (Ebern) 27

Bek vom 03.02.2020 Nr. 22.2-2206.00-3/20 über die Ausschreibung des Kehrbezirks Haßberge 3 (Oberaurach) 27

Bek vom 13.02.2020 Nr. 24-8326-8-6 über die Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön (3) für das Haushaltsjahr 2020 28

Planung und Bau

Bek vom 27.01.2020 Nr. 32-4354.1-3/09 über die Planfeststellung für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 (Frankfurt - Nürnberg) im Abschnitt Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld - westlich Mainbrücke Randersacker (Bau-km 286+400 bis Bau-km 291+800); Änderung der Wegeführung auf den Katzenbergtunnel 29

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 30

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Meisterschule Ebern für das Schreinerhandwerk für das Haushaltsjahr 2020

Bekanntmachung vom 04.02.2020 Nr. 12-1444.03-4-7

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Meisterschule Ebern für das Schreinerhandwerk hat in ihrer Sitzung vom 02.12.2019 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 17.12.2019 Nr. 12-1444.03-4-7 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an bis zur amtlichen Bekanntmachung einer neuen Haushaltssatzung in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes Meisterschule Ebern, Silcherstraße 5, 97074 Würzburg, während der Dienstzeit öffentlich zugänglich.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 15.01.2020
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel
Abteilungsleiter

II.

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Ziffer 3 der Verbandssatzung und der Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit

(KommZG) in Verbindung mit Art. 55 ff. der Bezirksordnung (BezO) erlässt der Zweckverband folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf 1.252.000 €

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf 385.300 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Aufwendungen im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 574.900 € festgesetzt und nach

der Satzung auf die Verbandmitglieder wie folgt aufgeteilt:

- Bezirk Unterfranken	418.653 €
- Landkreis Haßberge	116.257 €
- Stadt Ebern	34.877 €
- Fachverband Schreinerhandwerk Bayern	5.113 €

§ 5

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 208.500 € festgesetzt.

§ 6

Inkrafttreten

Die Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Würzburg, 14.01.2020

Zweckverband Meisterschule Ebern
für das Schreinerhandwerk

Erwin Dotzel
Bezirkstagspräsident
Verbandsvorsitzender

Apl-I 1444

RABI 2020 S. 25

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg

Bekanntmachung vom 07.02.2020 Nr. 12-1444.12-2-6

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg hat in der Verbandsversammlung am 27.11.2019 die Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat die Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung mit Schreiben vom 27.01.2020 Nr. 12-1444.12-2-6 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2, Art. 20 Abs. 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Nach Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG werden hiermit die Genehmigung und die Änderungssatzung amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 07.02.2020
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel
Abteilungsleiter

II.

Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg vom 27.11.2019

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Raum Würzburg erlässt gemäß Art. 19 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl Seite 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 145) folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung:

§ 1

Änderungen

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg, in Kraft getreten am 29.12.2016, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Zweckverband übernimmt auch die den Verbandsmitgliedern nach dem Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in der jeweils gültigen Fassung obliegenden Aufgaben der Abfallentsorgung für mineralische Abfälle der Deponieklassen I und II, ausgenommen die hierzu erforderlichen Maßnahmen im Bereich des Einsammelns und Beförderns.“

Dabei übernimmt der Zweckverband die Beseitigung von nicht verwertbaren und nicht verbrennbaren Abfällen aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen, für die die Verbandsmitglieder entsorgungspflichtig sind. Die Erfüllung der Aufgabe in Abs. 1 darf dadurch nicht gefährdet werden. Der Zweckverband kann seiner Entsorgungspflicht auch durch Vereinbarungen mit Dritten nachkommen.“

Der bisherige letzte Satz von § 4 Abs. 2 wird zu § 4 Abs. 3. Die bisherigen Absätze 3, 4 und 5 werden zu Abs. 4, 5 und 6.

2. § 18 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für die Gemeinden einschließlich der Eigenbetriebsverordnung entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt. Die Haushaltsführung erfolgt in entsprechender Anwendung der Kommunalhaushaltsverordnung (KommHV) Doppik.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Würzburg, 31.01.2020

Zweckverband Abfallwirtschaft Raum Würzburg

Tamara Bischof
Verbandsvorsitzende

Apl-I 1444

RABI 2020 S. 26

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Kehrbezirksausschreibung

(Nr. 22.2-2206.00-2/20)

Die Regierung von Unterfranken schreibt **zum 01.05.2020 (Bestellungstermin)** gemäß dem Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz - SchfHWG) die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin / bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für folgenden Bezirk aus:

Haßberge 5 (Ebern)

Der Bezirk Haßberge 5 besteht aus den Stadtteilen Ebern, Eichelberg, Eyrichshof, Fierst, Fischbach, Frickendorf, Gemünd, Heubach, Höchstädten, Kurzwind, Neuses a.R., Reutersbrunn, Ruppach, Sandhof, Siegfelfeld, Untereppach, Vorbach, Weißenbrunn und Welkendorf der Stadt Ebern, den Ortsteilen Hebendorf, Losbergsgereuth, Ottneuses und Treinfeld des Marktes Rentweinsdorf, den Ortsteilen Buch, Gereuth, Gleusdorf, Hemmendorf, Memmelsdorf, Obermerzbach, Recheldorf, Untermerzbach und Wüstenwelsberg der Gemeinde Untermerzbach.

Die Bestellung zur/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger/in für den ausgeschriebenen Bezirk wird auf sieben Jahre befristet, endet jedoch spätestens mit dem Ablauf des Monats, in dem die bestellte Person das 67. Lebensjahr vollendet (§ 10 Abs. 1 SchfHWG).

Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen oder unvollständig eingegangen sind, werden nicht in die Bewertung mit einbezogen. Dies gilt auch für Nachweise, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen.

Bei Bedarf kann ein abweichender Bestellungstermin von der Bestellungsbehörde festgelegt werden.

Ein bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger darf sich frühestens zwei Jahre nach Wirksamkeit der Bestellung erneut bewerben. Dies gilt nicht, wenn der Ausschluss von der Bewerbung eine persönliche Härte bedeuten würde und eine frühere Bewerbung im Hinblick auf die Erhaltung der Betriebs- und Brandsicherheit nicht zu beanstanden ist (§ 9a Abs. 4 SchfHWG).

Anforderungsprofil:

Die besonderen Anforderungen, die mit der Bewerbung vorzulegenden Unterlagen, die Bewertungsmodalitäten sowie weitere Hinweise sind den Dokumenten „Anforderungen für die Bestellung als bevollmächtigte/r Bezirksschornsteinfeger/in für einen Bezirk in Bayern“ und „Bewertungsformular für die Tätigkeit als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für einen Bezirk in Bayern“ zu entnehmen.

Der Bewerbungsschichtag ist der 29.02.2020. Folgende Fristen sind zu beachten:

1. Nachweise über berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen werden für Maßnahmen aus den letzten sieben vollen Kalenderjahren bis zum Bewerbungsschichtag (einschließlich) in die Bewertung einbezogen. Für berufsbezogene Zusatzqualifikationen mit Abschluss nach Nr. 2.4 des Bewertungsformulars gilt grundsätzlich keine Befristung.
2. Die Berufserfahrung nach Nr. 3.1 und 3.2 des Bewertungsformulars ist für die letzten 14 Jahre nachzuweisen.
3. Das Führungszeugnis und der Auszug aus dem Gewerbezentralregister dürfen nicht älter als drei Monate sein.

Bei Interesse richten Sie Ihre Bewerbung schriftlich bis **spätestens zum 17.03.2020** (Bewerbungsschluss, Eingang bei der Behörde) unter Angabe des oben genannten Kehrbezirks an die

Bestellungsbehörde:

**Regierung von Unterfranken
- Arbeitsbereich 22.2 -
Peterplatz 9
97070 Würzburg**

Allgemeine Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie der Datenschutzerklärung auf unserer Internetseite entnehmen (<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/03844/index.html>)

Für Rückfragen zur Bewerbung, zum Auswahlverfahren und zum Datenschutz stehen Ihnen unter der Tel. 0931/380-1093 oder unter Tel. 0931/380-1076 Ansprechpartner zur Verfügung.

Würzburg, 03.02.2020

Regierung von Unterfranken

Brückner

Leiter des Bereiches

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Apl-I 2206

RABI 2020 S. 27

Kehrbezirksausschreibung

(Nr. 22.2-2206.00-3/20)

Die Regierung von Unterfranken schreibt **zum 01.07.2020 (Bestellungstermin)** gemäß dem Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz - SchfHWG) die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin / bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für folgenden Bezirk aus:

Haßberge 3 (Oberaurach)

Der Bezirk Haßberge 3 besteht aus dem Stadtteil Lembach der Stadt Eltmann, den Ortsteilen Dankenfeld, Fatschenbrunn, Kirchaich, Neuschleichach, Oberschleichach, Tretzendorf und Trossenfurt der Gemeinde Oberaurach sowie der Gemeinde Rauhenebrach.

Die Bestellung zur/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger/in für den ausgeschriebenen Bezirk wird auf sieben Jahre befristet, endet jedoch spätestens mit dem Ablauf des Monats, in dem die bestellte Person das 67. Lebensjahr vollendet (§ 10 Abs. 1 SchfHWG).

Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen oder unvollständig eingegangen sind, werden nicht in die Bewertung mit einbezogen. Dies gilt auch für Nachweise, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen.

Bei Bedarf kann ein abweichender Bestellungstermin von der Bestellungsbehörde festgelegt werden.

Ein bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger darf sich frühestens zwei Jahre nach Wirksamkeit der Bestellung erneut bewerben. Dies gilt nicht, wenn der Ausschluss von der Bewerbung eine persönliche Härte bedeuten würde und eine frühere Bewerbung im Hinblick auf die Erhaltung der Betriebs- und Brandsicherheit nicht zu beanstanden ist (§ 9a Abs. 4 SchfHWG).

Anforderungsprofil:

Die besonderen Anforderungen, die mit der Bewerbung vorzu-

legenden Unterlagen, die Bewertungsmodalitäten sowie weitere Hinweise sind den Dokumenten „Anforderungen für die Bestellung als bevollmächtigte/r Bezirksschornsteinfeger/in für einen Bezirk in Bayern“ und „Bewertungsformular für die Tätigkeit als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für einen Bezirk in Bayern“ zu entnehmen.

Der Bewerbungsstichtag ist der 29.02.2020. Folgende Fristen sind zu beachten:

1. Nachweise über berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen werden für Maßnahmen aus den letzten sieben vollen Kalenderjahren bis zum Bewerbungsstichtag (einschließlich) in die Bewertung einbezogen. Für berufsbezogene Zusatzqualifikationen mit Abschluss nach Nr. 2.4 des Bewertungsformulars gilt grundsätzlich keine Befristung.
2. Die Berufserfahrung nach Nr. 3.1 und 3.2 des Bewertungsformulars ist für die letzten 14 Jahre nachzuweisen.
3. Das Führungszeugnis und der Auszug aus dem Gewerbezentralregister dürfen nicht älter als drei Monate sein.

Bei Interesse richten Sie Ihre Bewerbung schriftlich bis **spätestens zum 18.03.2020** (Bewerbungsschluss, Eingang bei der Behörde) unter Angabe des oben genannten Kehrbezirks an die Bestellungsbehörde:

**Regierung von Unterfranken
- Arbeitsbereich 22.2 -
Peterplatz 9
97070 Würzburg**

Allgemeine Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie der Datenschutzerklärung auf unserer Internetseite entnehmen (<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/03844/index.html>)

Für Rückfragen zur Bewerbung, zum Auswahlverfahren und zum Datenschutz stehen Ihnen unter der Tel. 0931/380-1093 oder unter Tel. 0931/380-1076 Ansprechpartner zur Verfügung.

Würzburg, 03.02.2020
Regierung von Unterfranken

Brückner
Leiter des Bereiches
Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Apl-I 2206

RABI 2020 S. 27

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön für das Haushaltsjahr 2020

Bekanntmachung vom 13.02.2020 Nr. 24-8326-8-6

I.

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön hat in seiner Sitzung am 18. Oktober 2019 die Haushaltssatzung für den Haushalt 2020 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 07.02.2020 Nr. 24-8326-8-6 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 8 Abs. 5 BayLpIG i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG, Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 59 Abs. 3 Satz 3 LKrO wird die Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes

des Main-Rhön für das Haushaltsjahr 2020 hiermit amtlich bekanntgemacht. Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt ab dem Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön im Dienstgebäude Von-Hessing-Str. 5, 97688 Bad Kissingen während der Dienstzeit zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nach Art. 8 Abs. 5 Satz 1 BayLpIG i.V.m. Art. 24 Abs. 2 KommZG sollen Verbandsmitglieder, die Gebietskörperschaften sind, in der für die Bekanntmachung ihrer Satzung vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hinweisen.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 13.02.2020
Regierung von Unterfranken

Brückner
Leiter des Bereiches
Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

II.

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön

Gemäß Art. 8 Abs. 5 Sätze 1 und 2 des Bayer. Landesplanungsgesetzes (BayLpIG) in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 57 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung - LKrO) sowie § 10 Abs. 1 Nr. 4a der Verbandssatzung erlässt der Regionale Planungsverband Main-Rhön für das Haushaltsjahr 2020 folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2020** wird festgesetzt;

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und in den Ausgaben auf **86.400,00 Euro**

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und in den Ausgaben auf **10.000,00 Euro.**

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Zweckverbandsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan können bis zu einer Höhe von 10.000,00 Euro aufgenommen werden.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2020 in Kraft.

Bad Kissingen, 21.10.2019

Thomas Bold
Verbandsvorsitzender

Apl-I 8326

RABI 2020 S. 28

Planung und Bau

Planfeststellung für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 (Frankfurt – Nürnberg) im Abschnitt Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld – westlich Mainbrücke Randersacker (Bau-km 286+400 bis Bau-km 291+800); Änderung der Wegeführung auf den Katzenbergtunnel

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Nr. 32-4354.1-5/07

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009, Nr. 32-4354.1-5/07, hat die Regierung von Unterfranken den Plan für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 im Abschnitt Anschlussstelle (AS) Würzburg-Heidingsfeld – westlich Mainbrücke Randersacker (Bau-km 286+400 bis Bau-km 291+800) festgestellt. Dieser sieht vor, die Autobahn um jeweils einen Fahrstreifen zu erweitern, die Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld umzubauen, die Talbrücke Heidingsfeld zu erneuern und im Anschluss an die Talbrücke Heidingsfeld die Autobahn auf einer tieferen Gradienten als bisher zu führen. Diese Trasse wurde im Vergleich zum bisherigen Verlauf abgesenkt und im unmittelbaren Anschluss an die Talbrücke Heidingsfeld in Richtung Osten wurde ein 570 m langes Tunnelbauwerk geplant und errichtet. Der Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 regelt weiter, dass dieses Tunnelbauwerk überschüttet wird und anschließend dieser gesamte Bereich neugestaltet wird. Ein Teil der Tunnelüberdeckung wird der Stadt Würzburg für die Anlage von Sport- und Freizeitbereichen zur Verfügung gestellt. Weiter ist in diesem Bereich auch eine Ersatzmaßnahme vorgesehen (Maßnahme E 5, Katzenbergtunnel, Anlage von Extensivgrünland und Magerrasen mit Hecken und Streuobst auf einer Fläche von insgesamt 6,05 ha), die sich auf mehrere Teilflächen verteilt. Die übrigen Bereiche werden als Weinberge bzw. als extensives Grünland oder als Landschaftsrassen bzw. als Trockenstandorte angelegt.

Mit Schreiben vom 16.12.2019 beantragte die Autobahndirektion Nordbayern, Flaschenhofstraße 55, 90402 Nürnberg (Vorhabensträger), für die Änderung einer Wegeführung auf dem Katzenbergtunnel, die Gegenstand der Planfeststellung vom 17.12.2009 für den Ausbau der Bundesautobahn (BAB) A 3 in Würzburg war, auf die Durchführung eines Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahrens zu verzichten (Planänderung vom 18.12.2019). Gegenstand dieser Planänderung ist nunmehr eine geänderte Führung eines Weges auf der Gestaltungsfläche über dem überschütteten Katzenbergtunnel.

Hinsichtlich der Merkmale des Vorhabens (vgl. Ziffer 1 der Anlage 3 zum UVPG) ist anzumerken, dass der Beginn des Weges hierbei um ca. 130 m nach Osten verlegt wird (südlicher Anbindungspunkt), während der nördliche Anbindungspunkt an die weitere Wegeführung unverändert bleiben soll. Der Weg wird damit auch weiter südlich durch die Teilfläche der Ersatzmaßnahme E 5.1 führen. Der gesamte Weg wird daher statt 1.355 m (Stand der Planfeststellung vom 17.12.2009) nunmehr 1.485 m betragen. Durch diese verlängerte Führung entlang der Hangflanke ist es möglich, den Weg statt mit einer Steigung von 10 % nur noch mit 7 % auszuführen. Dabei wird eine Fläche von 358 m² zusätzlich versiegelt. Da die BAB A 3 selbst nicht Gegenstand der Planänderung ist, kommt es zu keiner Erhöhung der verkehrlichen Leistungsfähigkeit der Autobahn und zu keinen zusätzlichen Immissionen.

Der Änderungsbereich liegt außerhalb bestehender Schutzgebiete nach Naturschutz- und Wasserrecht. Das Gleiche gilt auch im Hinblick auf das Vorkommen von besonders oder streng geschützten Arten, da der Änderungsbereich im derzeitigen Bau- und Bodendenkmäler sind nicht betroffen. Weitere relevante Standortfaktoren i.S.d. Ziffer 2 der Anlage 3 zum UVPG sind nicht betroffen.

Relevante Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft und kulturelles Erbe sowie auf die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern (§ 2 Abs. 1 UVPG), die von der Planfeststellung vom 17.12.2009 abweichen, bestehen nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Die der Prüfung zugrunde gelegten Unterlagen und die Begründung der Feststellung können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, eingesehen werden.

Würzburg, den 27.01.2020
Regierung von Unterfranken

Norbert Böhm
Abteilungsleiter

Apl-I 4354

RABI 2020 S. 29

Nichtamtlicher Teil

BUCHBESPRECHUNGEN

Ina Blanke

Pflege und Entwicklung von Reptilienhabitaten

Stand: Januar 2019

Preis: 4,00 €

ISSN: 0934-7135

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)

Im Heft werden typische Konflikte zwischen Reptilienschutz und der Pflege bzw. Bewirtschaftung bestimmter Biotoptypen und Lebensräume aufgezeigt. Grundsätzlich ist eine Pflege zur Offenhaltung von Lebensräumen auch für Reptilien positiv. Die konkrete Ausgestaltung der Maßnahmen kann jedoch direkte Beeinträchtigungen der Tiere zur Folge haben und ihre Bestände gefährden.

Schwenk

Abgabenrecht in Bayern

107. Aktualisierungslieferung

November 2019

Artikelnummer: 66386107

Preis: 113,85 €

Carl Link Kommunalverlag

Die 107. Lieferung enthält die zwischenzeitlichen Änderungen von Abgabenordnung (AO), Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AOAE), Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD), KAG und Gewerbesteuerrichtlinien.

Johann C. Köber

Das große Handbuch der Stiftungen

November 2018

ISBN: 978-3-95972-135-6

Preis: 49,99 €

FinanzBuch Verlag

Johann C. Köber, Bestsellerautor von „Steuern steuern“, liefert in diesem Buch die passenden Antworten und zeigt anhand der ältesten und gleichsam bewährtesten Gesellschaftsformen überhaupt – der Stiftung – wie sich Werte über Generationen hinweg absichern lassen. Denn im Rahmen einer persönlichen Steuerstrategie können Stiftungen wichtige Funktionen übernehmen. Ob über die Familienstiftung oder per gemeinnütziger Konstruktion – die umfassenden Möglichkeiten dieser Rechtsform bieten den passenden Rahmen für fast jede Absicht und für alle denkbaren Vermögenswerte.

Locher / Koeble / Frik

Kommentar zur HOAI

14. Auflage

November 2019

ISBN: 978-3-8041-5331-8

Preis: 229,00 €

Carl Link Kommunalverlag

Neu in der 14. Auflage:

Auswirkungen des EuGH-Urteils zu Mindest- und Höchstsätzen:

- Konsequenzen für bestehende Honorarvereinbarungen und Rechtsstreite werden erläutert
- Möglichkeiten für künftige Honorarvereinbarungen und Rückgriff auf Regelungen der HOAI werden ausführlich dargestellt

Umfassende Einarbeitung der neuen DIN 276.

Thum

Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in Bayern

71. Aktualisierungslieferung

Dezember 2019

Artikelnummer: 66114071

Preis: 191,36 €

Carl Link Kommunalverlag

Mit dieser Lieferung werden die Kommentierungen zu Art. 18a Abs. 1, Abs. 4, Abs. 5, Abs. 8 und Abs. 9 GO ergänzt und aktualisiert.

Oppermann

Lehrbuch Schutzkonzepte in pädagogischen Organisationen

1. Auflage 2018

ISBN: 978-3-7799-3091-4

Preis: 24,95 €

Verlagsgruppe Beltz

Das Lehrbuch „Schutzkonzepte in pädagogischen Organisationen“ für Personen in der Lehre, Aus- und Fortbildung sowie für interessierte Fachkräfte vermittelt Theorie und bindet Erfahrungen aus der Implementationspraxis von Schutzkonzepten mit ein.

Graß/Duhnkrack

Umweltrecht in Bayern

186. Aktualisierungslieferung

Januar 2020

Artikelnummer: 66237186

Preis: 231,46 €

Carl Link Kommunalverlag

Diese Lieferung enthält insbesondere den neuen Bußgeldkatalog Umweltschutz und die Erneuerbare-Energien-Verordnung sowie die Aktualisierung der Richtlinien zur Förderung von Wanderwegen, von Unterkunftshäusern und von Grün- und Erholungsanlagen aus Anlass von Gartenschauen.

Knack/Henneke

Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG

11. Auflage

Oktober 2019

ISBN: 978-3-452-29136-3

Preis: 189,00 €

Carl Link Kommunalverlag

- Die Neuauflage berücksichtigt insbesondere die Änderungen durch das Gesetz zur Modernisierung des Bestenverfahrens vom 18.7.2016, mit dem das VwVfG um einen § 35a (vollständig automatisierter Erlass von Verwaltungsakten) erweitert und durch die Ergänzungen in den §§ 24 und 41 VwVfG auf die Anforderungen des E-Governments vorbereitet wurde.
- Die aktuelle Rechtsprechung der nationalen Gerichte wie des EuGH ist in der Neuauflage umfassend berücksichtigt.
- Privatdozentin Dr. Ariane Berger, Freie Universität Berlin, ist neu ins Autorenteam eingetreten.
- Das Autorenteam aus Wissenschaftlern und Praktikern bietet die Gewähr für einen umfassenden Blick auf die Materie des Verwaltungsverfahrensrechts, auch unter Einschluss landesrechtlicher Besonderheiten und weiterer Regelungen wie den Informationsfreiheitsgesetzen oder dem Gesetz zur Förderung der öffentlichen Verwaltung und den sich daraus ergebenden Anforderungen bspw. an das Recht der Aktenführung und -einsicht.

Zimmer

DIN-Taschenbuch 114 – Kosten im Hochbau (Flächen, Rauminhalte)

12. aktualisierte Auflage

Preis: 220,00 €

ISBN: 978-3-410-26775-1

Beuth Verlag

Der Normenausschuss Bauwesen bietet mit dem DIN-Taschenbuch 114 einen bewährten Praxishelfer, der nunmehr in der 12. aktualisierten Auflage vorliegt. Das Buch umfasst die wichtigsten Normen zu verschiedenen Sachgebieten innerhalb des Bereichs Hochbau. Die Normen sind im Original, auf A5 verkleinert, abgedruckt. Die Festlegungen betreffen unter anderem terminologische Fragen, sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfbedingungen, Planungsgrundlagen, Anforderungen und Empfehlungen für Planung, Bau und Betrieb, die Nutzer für ihre profunde Planung und solide Kostenrechnung im Hochbau benötigen. Neben planerischen Grundlagen sind auch die Normen für die spezifische Gebäudetypen wie unter anderem Krankenhäuser, Feuerwehrhäuser, wissenschaftliche Bibliotheken und mehr vertreten.

Thum

Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in Bayern

72. Aktualisierungslieferung

Januar 2020

Artikelnummer: 66114072

Preis: 224,40 €

Carl Link Kommunalverlag

Mit dieser Lieferung werden die Kommentierungen zu Art. 18a Abs. 6, Abs. 12, Abs. 13 und Abs. 14 GO sowie Art. 12a Abs.

1, Abs. 6 und Abs. 11 LKrO ergänzt und aktualisiert. Für die Praxis wichtig sind vor allem die Hinweise zur Berechnung der Quoten für Bürgerbegehren und Bürgerentscheide ab 1. Mai 2020 mit Beginn der neuen Wahlperiode der am 15. März 2020 zu wählenden Gemeinderäte und Kreistage.

Die Lieferung berücksichtigt außerdem neuere Rechtsprechung und bringt das Literatur- und Stichwortverzeichnis auf den neuesten Stand.

Uttlinger/Saller

Das Umzugskostenrecht in Bayern

94. Aktualisierung

Stand: Januar 2020

Preis: 67,99 €

Artikelnummer: 80730041094

Hüthig Jehle Rehm Verlag GmbH

Die Überarbeitung der Kommentierung zu den §§ 2 bis 6 sowie 8 BayTGV in Teil II Nr. 3 fortgeführt und weitestgehend abgeschlossen.

Dietrich/Bräuer/Wiedmann

Wohngeldgesetz

77. Ergänzungslieferung

Artikelnummer: 1902907700

Preis: 44,80 €

Richard Boorberg Verlag

Mit der 77. Ergänzungslieferung wurde die Anlage zu § 14, das ABC des wohngeldrechtlichen Einkommens, überarbeitet, ergänzt und auf aktuellen Stand gebracht.

Zudem wird im Anhang 4 der Vorschriftentext des SGB X aktualisiert.

Wiedemann/Fritsch

Organisationshandbuch für bayerische Behörden

41. Aktualisierungslieferung

Januar 2020

Artikelnummer: 66208041

Preis: 264,96 €

Carl Link Kommunalverlag

In der vorliegenden 41. Ergänzungslieferung sind die neuen Bayerischen Inklusionsrichtlinien abschließend eingearbeitet worden. Dies wurde zum Anlass genommen, in verschiedenen Kennzahlen (vor allem 11.07, 25.70, 25.71 und 25.73) aktuelle Initiativen der Bayerischen Staatsregierung zur Verwirklichung von Barrierefreiheit in Bayern zu erläutern.

Vor allem die Kennzahlen 11.04, 11.10 und 35.01 sind im Hinblick auf die Digitalisierungsinitiative der Staatsregierung, die auch eine Förderung und Unterstützung der Kommunen im Blick haben, aktualisiert worden.

Die Kennzahlen 11.20 (Vordrucke, Formulare) und 35.36 (jetzt „mobiles Arbeiten – Telearbeit“) sind grundlegend überarbeitet worden.

In den ohnehin zu ändernden Kennzahlen 11.04 und 11.07 sind Anpassungen aufgrund des vom Innovationsring des Bayerischen Landkreistags im Juni 2019 neu herausgegebenen „Leitfaden für ein service- und kundenorientiertes Landratsamt“ eingearbei-

tet worden. Die sich hieraus ergebende Aktualisierung weiterer Kennzahlen wird in der nächsten Ergänzungslieferung fortgesetzt.

Schließlich sind sonstige laufende Rechtsänderungen, neue Rechtsprechung sowie sonstige kleinere Aktualisierungen der überarbeiteten Kennziffern eingefügt worden.

Axel Priebes

Die Stadtregion

1. Auflage

Stand: 2019

Preis: 29,99 €

ISBN: 978-3-8252-4952-6

Verlag Eugen Ulmer KG

Dieser Titel spannt den Bogen von historischen, geographischen und städtebaulichen Aspekten über wirtschaftliche und administrative bis hin zu politischen Aspekten der Stadtregion. Klassische Stadt-Umland-Konflikte werden mit Lösungsansätzen erörtert. Zahlreiche Fallbeispiele machen die Darstellung konkret, anschaulich und praxisnah.

Spindler/Schmitz

TMG – Telemediengesetz mit Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG)

2. Auflage

Stand: 2018

Preis: 99,00 €

ISBN: 978-3-406-55515-2

Verlag C.H. Beck

Mit der 2. Auflage wird das Telemediengesetz kommentiert, einschließlich der Störerhaftung und der europäischen Entwicklungen. Berücksichtigt werden außerdem die Änderungen des Telemediengesetzes durch das Gesetz zu offenen WLANs, ebenso werden die voraussichtlichen Änderungen durch die zukünftige EU-Datenschutz-Grundverordnung behandelt. Überdies wird das am 1.10.2017 in Kraft getretene Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) erläutert.